

S A T Z U N G

des Berufsverbandes Deutscher Neuroradiologen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Berufsverband Deutscher Neuroradiologen", nach seiner Eintragung mit dem ab gekürzten Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Berufsverband Deutscher Neuroradiologen e.V. hat den Zweck, die weitere Entwicklung der Neuroradiologie zu fördern, die beruflichen und berufspolitischen Belange der Neuroradiologen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten sowie die zuständigen Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

Ziele und Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) die Berufsvertretung innerhalb der Ärzteschaft, Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen;
 - b) Anerkennung der Neuroradiologie als selbständiges Fachgebiet;
 - c) die Erweckung und Hebung des allgemeinen Interesses und Verständnisses für die Neuroradiologie;
 - d) die Orientierung seiner Mitglieder über berufsständische Fragen;
 - e) die berufliche Weiterbildung.
- (2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte wird ausschließlich durch den Verbandszweck bestimmt. Über die Anlage und Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Verbandszwecks.

- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können nur solche Ärzte werden, die seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Neuroradiologie hauptberuflich tätig sind und eine neuroradiologische Spezialausbildung, an einer neuroradiologischen Institution, die von einem hauptamtlich tätigen Neuroradiologen geleitet wird, erhalten haben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Verbandes zu richten ist. Es kommen einheitliche Antragsformulare zur Anwendung, in denen die Antragsteller insbesondere den beruflichen Werdegang darzustellen haben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt aus dem Verband: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,

wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder, von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

- d) durch Ausschluß: Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Interessen und das Ansehen des Berufsverbandes schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.
 - e) bei Verlust der Approbation
 - f) durch Aufgabe der Neuroradiologie als hauptberufliche Tätigkeit.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassensführer.

- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 10.000,- die Mitgliederversammlung die vorherige Zustimmung zu erteilen hat.

- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; er erhält jedoch Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu

wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt In Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten, bzw. von dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muß.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes;
- d) Errichtung von Ausschüssen, Festsetzung ihrer Aufgaben, Wahl ihrer Vorsitzenden und ihrer Mitglieder;
- e) Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen;
- f) Entscheidung über die Errichtung einer Geschäftsstelle;
- g) Entscheidung über die Bestellung eines Justitiars oder eines Geschäftsführers.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbandes schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat in der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hatte niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Ziff. 4 Abs. 2).
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach den Bestimmungen der liquidierenden Versammlung verwendet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Allgemeines:

- (1) Der Präsident ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (2) Der Präsident wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.